

Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1893.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird der von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten aufgestellte und von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigte Nachtrag zu den Bauvorschriften für die von der Straße I (Carl-Tauchnitz-Straße), Straße VIII (Bestalozzi-Straße), Straße A (Schwägerichenstraße) und der Beethovenstraße, sowie für die von der letztgenannten, der Ferdinand-Rhode-Straße und Straße I (Carl-Tauchnitz-Straße) des südwestlichen Bebauungsplanes in der Stadtflur Leipzig eingeschlossenen Baublöcke vom 17. November 1892 amtlich verkündet.

Leipzig, am 28. Januar 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Io. 361.

Dr. Georgi. Dr. Redlich.

Nachtrag zu den Bauvorschriften

für die von der Straße I (Carl-Tauchnitz-Straße), Straße VIII (Bestalozzi-Straße), Straße A (Schwägerichenstraße) und der Beethovenstraße, sowie für die von der letztgenannten, der Ferdinand-Rhode-Straße und Straße I (Carl-Tauchnitz-Straße) des südwestlichen Bebauungsplanes in der Stadtflur Leipzig eingeschlossenen Baublöcke.

§ 1. Die unter dem 5. Mai 1885 aufgestellten und durch Decret des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1885 bestätigten Bauvorschriften erleiden mit der in § 2 und § 3 angeführten Abänderung allenthalben Anwendung auf den zwischen Carl-Tauchnitz-, Grassi-, Wächter- und Ferdinand-Rhode-Straße gelegenen Baublock.

§ 2. Der in § 2 der eingangsgedachten Bauvorschriften geforderte Abstand der Hauptgebäude von der Straßensuchtlinie von mindestens 7 m muß bei den beiden an der Wächterstraße gelegenen Bauplätzen mindestens 10 m von der Wächterstraße ab betragen.

§ 3. An Stelle von § 4 der eingangsgedachten Bauvorschriften treten nachstehende Bestimmungen.

Die Hauptgebäude sollen bis zur Oberkante-Hauptsimis oder Attika höchstens 16 m Höhe, von dem festgesetzten Straßenniveau ab gerechnet, und nicht mehr als 2 Geschosse erhalten. Ueber den 2 Geschossen ist, wenn es mit seiner lichten Höhe noch innerhalb der obenangeführten Gebäudehöhe von 16 m verbleibt, ein Mansardendach zulässig. Dachaufbauten und Thurmaufbauten in größerer Höhe, sobald dieselben nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Frontlänge einnehmen, sind statthaft.

An Stelle eines Mansardendaches ist es gestattet, senkrechte Aufbauten bis zur genannten Höhe von 16 m auszuführen, die jedoch nicht über die Hälfte der Frontlänge einnehmen dürfen. Die Abdeckung dieser Aufbauten hat durch flache Schiefer- oder Ziegeldächer nicht über 30° Neigung oder

durch Holzcement oder flache Metalldächer zu erfolgen.

Die nicht von den Aufbauten über dem 2. Geschoss eingenommenen Räume dürfen in diesem Falle nur als Dachbodenräume eingerichtet und mit steilen oder flachen Dächern, jedoch ohne größere stehende Dachfenster, ausgebildet werden.

Es dürfen nicht mehr Familienwohnungen eingebaut werden, als Geschosse vorhanden sind. Souterrains, Mansardendach und steiler Aufbau über dem 2. Geschoss zählen nicht als Geschoss und dürfen erstere nur für Hauswirthschafts-, keinesfalls aber für Schlaf- und Wohnzwecke eingerichtet werden.

Unbenommen bleibt es, in dem Mansardendachgeschoss und den obengenannten senkrechten Aufbauten einzelne Gelfasse, welche Zubehör zu den unteren Wohnungen bilden, z. B. Gesindekammern oder eine Wohnung für den Hausmann einzubauen.

Leipzig, den 17. November 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(L. S.)

Dr. Georgi.

Die Stadtverordneten.

(L. S.)

Dr. Schill. Wiliich, Ass.

Vorstehender Nachtrag zu den Bauvorschriften für die Stadt Leipzig vom 5. Mai 1885 wird andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, 17. Januar 1893.

Ministerium des Innern.

(L. S.)

v. Neßsch. Münckner.

Bekanntmachung,

die Expeditionszeit auf den Polizei-Revierbureaus betreffend.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 22./12. 89 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab die Vorstände der Polizei-Reviere (Polizeilieutenants) zur Entgegennahme von Anbringen in polizeilichen Angelegenheiten aller Art, wie namentlich Anzeigen, Gesuchen um Verlängerung der Polizeistunde, Beschwerden, Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen gegen erlassene polizeiliche Strafverfügungen u. s. w. auf den Revierbureaus an allen Wochentagen von Vormittags 11 bis Nachmittags 1 Uhr sicher anzutreffen sein werden, während das Einhalten der früher noch festgesetzten Expeditionszeit von Nachmittags 5—6 Uhr, von welcher bisher ein kaum nennenswerther Gebrauch gemacht worden ist, mit Rücksicht auf die sonstigen Dienstobliegenheiten der genannten Beamten nicht mehr thunlich erscheint.

Leipzig, den 2. Februar 1893.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Bretschneider.